

RS Vwgh 1996/12/18 94/15/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §2 Abs1;

KStG 1988 §7 Abs1;

Rechtssatz

Die Notwendigkeit zum Abstellen auf die Besteuerungsperiode ergibt sich aus dem Charakter der Einkommensteuer als Abschnittssteuer, was bedeutet, daß für Zwecke der Erhebung dieser Abgabe die IN BESTIMMTEN ZEITABSCHNITTEN VERWIRKLICHEN TATBESTÄNDE periodisch erfaßt werden (Hinweis E 29.5.1996, 93/13/0007). Dies schließt bei der Feststellung, ob ein Steuertatbestand in einer Steuerperiode erfüllt ist, eine Bedachtnahme auf erst danach verwirklichte Sachverhalte grundsätzlich aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994150150.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at